



unter anderem von folgenden Gesellschaften empfohlen



- **Facelift:**
Neu gestaltete Homepage
- **Kollegialer Austausch unter Vermittlern:**
SdV-Internetforum eröffnet – machen Sie mit!
- **AVAD-Auskünfte:**
SdV-Mitglieder können ab sofort AVAD-Auskünfte über ihre Vermittler einholen!
- **Bestandsverkauf:**
Wertvolle Tipps von unserem Rechtsanwalt!

Newsletter 08/2010

30.06.2010

VSH für Vermittler

VSH berechnen

ELBE - das elektronische
Beratungsprotokoll

Beratungsprotokolle für
Versicherungsvermittler

Der Informationspflichtengenerator

Erstinformations-Muster

kostenlose Rechtsberatung

AVAD-Auskünfte

Antrag auf Mitgliedschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

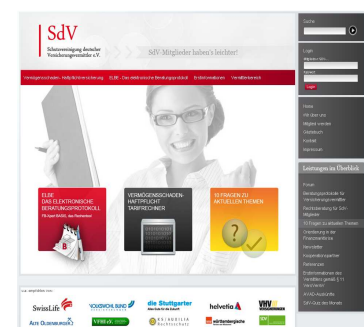
unser Internetportal präsentiert sich ab sofort im [neuen Look](#) und mit einem wichtigen neuen Feature! Damit reagiert der SdV auf die Wünsche und Anregungen vieler Vermittler, insbesondere im Hinblick auf das neue [Internetforum](#).

Für unsere Mitglieder sind wir eine Kooperation mit der AVAD eingegangen, die es Ihnen als SdV-Mitglied ab sofort ermöglicht, [AVAD-Auskünfte](#) über Ihre (Unter-) Vermittler einzuholen, was bislang den Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen vorbehalten war.

Bestandskauf ist ein immer häufiger auftretendes Thema, denn auch vor Vermittlern macht die demografische Entwicklung und der Generationenwechsel nicht halt. Lesen Sie dazu den Beitrag unseres Rechtsanwalts Dietmar Goerz.

- **AVAD-Auskünfte: Jetzt exklusiv für SdV-Mitglieder!**

Als Versicherungsvermittler kennen Sie selbstverständlich die AVAD, die Auskunftsstelle über Versicherungs- / Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.



Ziel der AVAD ist es, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Außerdem soll verhindert werden, dass Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Misskredit bringen können.

Aus diesem Grund wird grundsätzlich in Zusammenhang mit einer Provisions- oder Courtagezusage eine AVAD-Auskunft seitens eines Versicherers eingeholt. Nicht erfasst werden jedoch in der Regel die sogenannten Untervermittler, da diese keine eigene Anbindung (mehr) an die Gesellschaften unterhalten. Es liegt insofern im Interesse aller Marktteilnehmer, dass auch über diese Vermittler sowohl Auskünfte eingeholt als auch Auskünfte gegeben werden können.

Diese Möglichkeit steht Ihnen als SdV-Mitglied nunmehr zur Verfügung!
Nutzen Sie also die Möglichkeit der Vorabinformation, wenn Sie neue Mitarbeiter anstellen oder freiberufliche Vermittler vertraglich binden.

Wie funktioniert das?

Es ist ganz einfach, alle im folgenden genannten Druckstücke finden Sie auf der Internetseite des SdV:

- **Holen Sie zunächst die Genehmigung der Person ein, über die Sie eine AVAD-Auskunft möchten;**
- **Senden Sie die vorliegende Genehmigung zusammen mit Ihrer Anfrage per Fax, E-Mail oder postalisch an den SdV;**

Natürlich können Sie sich bei Rückfragen an unser Service-Team wenden.

- **Kollegialer Austausch: SdV-Internetforum eröffnet – machen Sie mit!**

Mit großem Abstand war die Einführung eines Internetforums der am häufigsten genannte Wunsch der Vermittler. Verständlich, ist es doch in Zeiten der Informationsflut hilfreich, sich mit Kolleginnen und Kollegen gezielt und auf „fachlicher Augenhöhe“ auszutauschen.

Sie finden unter anderem die folgenden Themen im Forum, wobei wir gerne Ihre Anregungen entgegennehmen und neue Themen eröffnen:

- Aktuelles & Brisantes
- Haftung / EU-Vermittlerrichtlinie / VSH
- Dokumentationssoftware
- Kundenverwaltungssoftware
- Tarifsoftware
- Versicherungen „privat“
- Versicherungen „gewerblich“
- Betriebliche Altersversorgung
- Sonstige Finanzdienstleistungsprodukte etc.

Bedenken Sie: Ein Forum lebt von der aktiven Teilnahme!

Um Ihnen dies so angenehm wie möglich zu gestalten, beinhaltet das Forum viele angenehme Eigenschaften. Neben „Antworten“ und „Zitieren“ können Sie sich beispielsweise eine E-Mail senden lassen, sobald zu einem für Sie interessanten Thema ein neuer Beitrag verfasst wurde.

Einer muss den Anfang machen – wir wünschen gute Gespräche!

■ **Bestandsverkauf: Wertvolle Tipps von unserem Rechtsanwalt!**

Versicherungsmakler können sowohl ihr Unternehmen als Ganzes als auch ihren Bestand an Kunden und die daran gebundenen Courtagansprüchen veräußern. Bei einer so genannten „Bestandsübertragung“ müssen aber einige Punkte beachtet werden.

Grundsätzlich sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, einen Maklerwechsel seitens des Kunden zu respektieren. Legt ein neuer Makler für einen Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Vollmacht oder einen Maklervertrag vor, so hat der Versicherer diesem zukünftig sowohl die Bestandscourtage zu zahlen als auch die Korrespondenz mit ihm zu führen. Daraus folgt: Betreibt der Makler sein Unternehmen – wie sehr verbreitet – als Einzelunternehmen oder in Form einer Personengesellschaft (GbR, oHG oder KG) muss der Erwerber des Bestandes mit allen Kunden neue, auf ihn lautende Maklerverträge abschließen.

Größere Probleme lauern beim Datenschutz. Mit der Bestandsübertragung ist natürlich die Weitergabe von Daten des Versicherungsnehmers verbunden. Eine solche bedarf aber der ausdrücklichen in der Regel schriftlichen Einwilligung des Kunden. Fehlt diese kann sowohl der jeweilige Kunde als auch der zuständige Datenschutzbeauftragte verlangen, dass die Daten beim Erwerber der Bestandes

gelöscht werden. Hier hilft es, in den Maklervertrag eine entsprechende Einwilligung des Kunden aufzunehmen, den Bestand auf einem anderen Makler übertragen zu dürfen.

Zu bedenken ist zudem, dass nach den Versicherungsbedingungen der Vermögensschadenhaftpflicht (VSH) ein Versicherungsvermittler nur Deckung für Vermögensschäden „aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“ hat. Soweit man sich durch den Erwerb eines Maklerbestandes überhaupt einen Haftungsfall seines Vorgängers „einkaufen“ kann, hätte man hierfür daher keine Deckung. Dies wäre der Fall, wenn der neue Makler den Maklervertrag zwischen dem Bestandsveräußerer und dem Kunden übernimmt oder diesem beiträgt. Das ist denkbar, wenn der Kunde stillschweigend die übernommene Betreuung durch den neuen Makler akzeptiert, ohne dass der alte Maklervertrag gekündigt wird. Denn dann entsteht die Haftung aufgrund vertraglicher und nicht auf gesetzlicher Grundlage .

Die zuvor dargestellten Probleme entstehen alle nicht, wenn das Maklerunternehmen in der Rechtsform der GmbH geführt und der Kundenbestand mit der GmbH verkauft wird. Da der Vertragspartner sowohl für den Versicherer als auch für den Kunden gleich bleibt, müssen diese bei der Bestandsübertragung nicht mitwirken. Zudem bleibt auch die GmbH als Versicherungsnehmerin in der VSH dieselbe. Für frühere Haftungsfälle verliert man auch nicht die Deckung. Es ist daher für Makler, die ihr Unternehmen verkaufen wollen, empfehlenswert dieses zuvor in eine GmbH umzuwandeln.

Versicherungsvertreter können ihren Bestand auf einen anderen Versicherungsvertreter nicht ohne Weiteres übertragen. Der Bestand gehört dem jeweiligen Versicherer. Eine Vereinbarung über eine Übertragung eines Versicherungsbestandes bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Versicherungsunternehmens. Der Kunde muss dieser Übertragung nicht zustimmen. Auch Datenschutzrechtlich ist dies unkritisch, wenn der Kunde – wie in der Regel üblich - eine entsprechende Einwilligung mit dem Policenantrag abgegeben hat. Denn der jeweilige beauftragte Vertreter handelt im Namen des Versicherers. Da zwischen Vertreter und Kunde kein Vertrag besteht, sondern nur zum Versicherer, stellt sich hier die Frage eines „Einkaufens von Haftung für frühere Fehlberatungen“ nicht. Zudem haftet der Vertreter immer auch neben dem Versicherungsunternehmen. Betreibt der Versicherungsvertreter sein Unternehmen allerdings in Form einer GmbH, ist die Zustimmung des Versicherers in der Regel nicht notwendig, es sei denn, ein Gesellschafterwechsel ist durch die vertraglichen Vereinbarungen mit dem betreffenden Versicherer ausdrücklich von der Zustimmung des Versicherers abhängig gemacht worden. Auch bei der VSH-Deckung gäbe es

keine Probleme.

Herr Rechtsanwalt Dietmar Goerz von der GPC Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH berät Makler u. a. in Fragen der Gestaltung von Maklerverträgen, Bestandsverkäufen und bei der Gesellschaftsgründung.

SdV-Mitglieder haben´s leichter!
Freundliche Grüße

Ihr SdV e.V.

» Newsletter an- / abmelden

» Newsletter weiterempfehlen

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.
Hauptverwaltung München
Löfflerstraße 5a, 80999 München
Tel. 0800 – 73 88 748
Fax 0800 – 73 83 291
info@sdv-online.de
www.sdv-online.de
Sitz des Vereines: München
Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730
Vorstand: Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Christian Henseler,
Andreas Gruschwitz